

Nun ist allerdings ein Theil der uns erhaltenen Urkunden vom 1. November bereits vor diesem Tage geschrieben und nach der Frankfurter Synode, welche die Gründung des Bisthums sanctionierte, nur mit der Datierung versehen worden¹. Indessen auch so noch meinte die Kanzlei mit ihren gewöhnlichen Arbeitskräften die ihr gestellte Aufgabe nicht lösen zu können; vielmehr wurde, wie bereits V. Bayer (Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 68 i) es ganz zutreffend ausgedrückt hat, gleichsam eine eigene, bloss für Bamberg arbeitende Unterabtheilung der Kanzlei geschaffen, die ein besonderes Schreiberpersonal erhielt. Damit ist nicht gesagt, dass die Bamberger DD. Heinrichs nur von dieser Unterabtheilung bearbeitet seien; schon an den Urkunden vom 1. November 1007 hat EC mitgewirkt, der dieser Unterabtheilung nicht angehörte, und auch in den späteren Jahren sind noch manche DD. für Bamberg von Beamten der Hauptkanzlei verfasst und geschrieben worden. Wohl aber steht es so, dass eine Anzahl von Schreibern so gut wie ausschliesslich für Bamberg thätig gewesen, anderweit gar nicht oder nur in verschwindend geringem Masse beschäftigt worden sind. Auf die Frage, ob alle diese Männer überhaupt als Angehörige der Reichskanzlei oder inwieweit sie lediglich als Privatschreiber Eberhards von Bamberg anzusehen sind, werde ich unten zurückkommen; was zunächst das Jahr 1007 angeht, so scheint jedoch die ganze Organisation, die für die Herstellung der Bamberger Diplome vom 1. November geschaffen wurde, entschieden für die Auffassung von Bayer zu sprechen.

An die Spitze der Bambergischen Unterabtheilung der Kanzlei ward nämlich der Notar ED gestellt; er hat nicht nur das Synodalprotokoll vom 1. Nov. 1007, sondern auch das erste der Diplome dieses Datums, aus dem die ganze Reihe abgeleitet ist, verfasst und dieses (bis auf die später nachgetragene Datierungszeile) auch geschrieben, er hat ferner an einigen der von seinem Mitarbeiter hergestellten Stücke allerhand Correcturen vorgenommen (so bei St. 1472. 1480) und gelegentlich auch von diesem ausgelassene Namensformen nachgetragen. Nun ist es für

ein Gut zu Boppard (Hirsch II, 138), über das praedium Rotenmannun-Cirminah (vgl. St. 2355), über Aura (Hirsch II, 137). Welche von diesen verlorenen Diplomen Heinrichs gleich bei der Gründung des Bisthums ausgestellt sind, muss freilich dahingestellt bleiben. 1) Vgl. hierüber und über die Art der Entstehung der DD. vom 1. Nov. überhaupt die Ausführungen H. Blochs im dritten Excurs zu diesem Aufsatz.